

KVB 80684 München

**Vorstand**

An alle Mitglieder  
der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns,  
die Heilmittel verordnen

27.10.2017

### **Prüfungsvereinbarung - Heilmittelprüfung**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Krankenkassen haben gefordert, eine Durchschnittsprüfung für die Verordnung von Heilmitteln durchzuführen. Diese Forderung haben wir abgelehnt. Da also mit den Krankenkassen hierüber keine Einigung erzielt werden konnte, musste der Sachverhalt dem Landesschiedsamt (vergleichbar mit einem Schiedsgericht) zur Entscheidung vorgelegt werden.

Unser Ziel, die Durchschnittsprüfung abzuschaffen, konnten wir in dem Schiedsamtverfahren erreichen. Stattdessen wird eine Einzelfallprüfung nur bei Erfüllung konkreter Auffälligkeitskriterien (Qualifizierte Auffälligkeitsprüfung) durchgeführt. Diese Prüfung betrifft ausschließlich die Verordnungen der **physikalischen Therapie**. Dabei bleiben Verordnungen aufgrund langfristigen Heilmittel- und besonderem Verordnungsbedarf unberücksichtigt. (Beispiel: eine Verordnung mit dem Indikationsschlüssel EX2 und dem ICD-10-Code Z96.60.) Informationen zu besonderem Verordnungs- und langfristigen Heilmittelbedarf finden Sie unter <http://kbv.de/html/heilmittel.php>. Praxen, die weniger als 10 Rezepte physikalischer Therapie (ohne o.g. Verordnungen mit besonderen Indikationen) haben, bleiben ebenso von einer Prüfung ausgenommen.

#### **Folgende Inhalte hat das Landesschiedsamt festgesetzt:**

Aufgreifkriterium für eine Auffälligkeit ist die Überschreitung des statistischen Mittelwerts der Kosten pro Fall der Prüfgruppe (Fachgruppe) in dem zu prüfenden Quartal um mehr als 50%. Diese intransparente Größe konnten wir in den Schiedsamtverfahren leider nicht verhindern. Wir konnten jedoch erreichen, dass für eine mögliche Prüfung eine weitere Auffälligkeit in bestimmten Prüffeldern vorliegen muss. Wenn Sie nachfolgende Punkte beachten und somit das Ordnungsverhalten in Ihrer Praxis steuern, können Sie eine Prüfung vermeiden.

Bitte achten Sie darauf, dass bei Ihren Verordnungen eines Quartals (Zuordnung erfolgt über Ausstellungsdatum)

- ✓ maximal die Hälfte Ihrer Verordnungen zusätzlich zum vorrangigen Heilmittel (im Heilmittelkatalog mit **A** gekennzeichnet) ein ergänzendes Heilmittel (im Heilmittelkatalog mit **C** gekennzeichnet) enthält (z. B. Wärmetherapie ergänzend zur Krankengymnastik)
- ✓ maximal ein Viertel Ihrer Verordnungen das ergänzende Heilmittel Fango enthält.
- ✓ maximal ein Viertel Ihrer Verordnungen für Massage (Klassische Massagetherapie, Bindegewebs-, Perioist-, Segment-, Unterwasserdruck- und Colonmassage) ausgestellt wird.
- ✓ der Anteil der Manuellen Therapie an Ihren Verordnungen, die entweder Manuelle Therapie **o-der** Krankengymnastik enthalten, nicht größer/gleich 70% ist.
- ✓ der Anteil der manuellen Lymphdrainage (MLD) 60 an allen Ihren MLD-Verordnungen nicht größer/gleich 70% ist.
- ✓ der Anteil Ihrer Fango-Verordnungen an allen Ihren Wärmetherapie-Verordnungen nicht größer/gleich 70% ist.
- ✓ bei maximal 70% der Verordnungen „Hausbesuch“ angekreuzt ist (z. B. bei Pflegeeinrichtungen)
- ✓ die medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls nachvollziehbar ist.

### **Wann erfolgt eine Prüfung durch die unabhängige Prüfungsstelle?**

1. Sie haben den Mittelwert der Kosten pro Fall Ihrer Fachgruppe für Verordnungen der physikalischen Therapie ohne Praxisbesonderheiten um mehr als 50 % überschritten und eine der o.g. Vorgaben verfehlt.
2. Die Prüfungsstelle führt dann eine Vorprüfung durch. Sowohl wir als auch die Krankenkassen können hierauf Einfluss nehmen. Wir können bereits hier Besonderheiten der Praxis für Sie vortragen, die uns aus Ihren Beratungen bekannt sind.
3. Sollte die Prüfungsstelle trotzdem ein Verfahren einleiten, bekommen Sie die Möglichkeit, weitere Praxisbesonderheiten geltend zu machen.
4. Sollten die Prüfung trotzdem fortgeführt werden, erfolgt als erste Maßnahme eine Beratung („Beratung vor Regress“).
5. Erst wenn Sie in einem späteren Quartal erneut in eine Prüfung kommen, kann eine Regressforderung gegen Sie geltend gemacht werden.

Mit dieser Heilmittelprüfung konnte der erste Schritt zu einer möglichst großen Transparenz und Steuerung erreicht und die bisherige Durchschnittsprüfung abgeschafft werden. Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, auch das vom Schiedsamt festgesetzte intransparente Aufgreifkriterium des statistischen Mittelwerts weg zu verhandeln.

Eine ausführliche Darstellung der neuen Heilmittelprüfung finden Sie im Internet unter:  
<https://www.kvb.de/verordnungen/pruefungsvereinbarung/>.

Für Rückfragen finden Sie unter diesem Link auch die Nummer unserer Servicetelefonie.

Freundliche kollegiale Grüße

gez.

Dr. Krombholz

Vorsitzender des Vorstandes

gez.

Dr. Schmelz

1. stv. Vorsitzender des Vorstandes

gez.

Dr. Ritter-Rupp

2. stv. Vorsitzende des Vorstandes